

*Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung*

# **Umsetzung der Anforderungen bei einer sich verschlechternden finanziellen Lage gemäß § 132 VAG bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)**

---

Köln, 2. Juli 2024

## Präambel

Die Arbeitsgruppe *Solvabilität und Risikosteuerung* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## Anwendungsbereich

Das Versicherungsaufsichtsgesetz regelt im Abschnitt „Versicherungsunternehmen in besonderen Situationen“ die rechtlichen Grundlagen bei einer sich verschlechternden finanziellen Lage insbesondere in Bezug auf die Solvabilität. Dazu zählen vor allem die Anzeigepflichten sowie Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden, die sich als mehrstufiges Verfahren darstellen.

Der vorliegende Ergebnisbericht spezialisiert den Ergebnisbericht „Berichtspflichten und Folgeaktivitäten bei einer sich verschlechternden finanziellen Lage bzw. (drohender) Nichtbedeckung von SCR sowie MCR“, der durch die Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management am 03.02.2024 verabschiedet worden ist, für EbAV. Er beschreibt für EbAV, wie die Umsetzung, die Verantwortlichkeiten und die Berichtspflichten gegenüber der BaFin sich aus der aktuellen Rechtsgrundlage ergeben, die sich zum Teil deutlich von den Anforderungen nach Solvency II unterscheiden. Über die Rechtsgrundlage hinaus bezieht der Ergebnisbericht auch Veröffentlichungen aus dem BaFin-Journal mit ein.

Damit dieser Ergebnisbericht für sich eigenständig lesbar ist, sind einige Textbestandteile aus dem ursprünglichen Ergebnisbericht übernommen worden. Der Fokus liegt auf den Anforderungen an eine EbAV für eine Anzeige nach § 132 VAG. Dies umfasst neben den organisatorischen Regelungen insbesondere den Einsatz von Kennzahlen und Schwellenwerten.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 2. Juli 2024 verabschiedet und am 2. Juli 2024 zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden.

---

<sup>1</sup> Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Arbeitsgruppe *Solvabilität und Risikosteuerung* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Andreas Jurk (Leitung), Susanna Adelhardt, Carsten Ebsen, Daniel Fröhn, Artur Gonsior, Armin Henatsch, Birgit Jung, Andreas Kopf, Lutz Lammert, Arkadius Machura, Stephan Meyer, Dietmar Schäffer, Matthias Sohn, Leif Unger, Dr. Christian Voß, Jörg Wagner, Mark Walddörfer, Simon Weber, Marius Wenning, Günther Weißenfels.

<sup>2</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche Grundlagen/Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Verfahren und Leitlinie .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Rollen und Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Kennzahlen und Schwellenwerte.....</b>	<b>8</b>
4.1. Einführung.....	8
4.2. Beispiele für Kennzahlen und Schwellenwerte .....	9
4.3. Möglicher zeitlicher Ablauf von Anzeigen in Spezialfällen .....	10
4.4. Deterministisches Prognoseverfahren .....	11
<b>5. Hinweise zur Anzeige.....</b>	<b>12</b>

# 1. Rechtliche Grundlagen/Einleitung

Das VAG sieht in §§ 132 ff. für Versicherungsunternehmen und damit auch für Pensionskassen bei Verschlechterung der finanziellen Lage bzw. (drohender) Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie Mindestkapitalanforderung verschiedene Anzeigepflichten und Maßnahmen, einhergehend mit Eingriffsbefugnissen der BaFin vor<sup>3</sup>. Die Verantwortung für die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen trägt der Vorstand. Für Aspekte einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und eines effektiven Risikomanagements gilt die entsprechende Veröffentlichung der BaFin zu den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (Rundschreiben 08/2020 (VA), Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung - MaGo für EbAV).

Die Systematik für diese Anzeigepflichten bzw. Eingriffsbefugnisse stellt sich als gestuftes Verfahren dar. Hierbei ist die Eingriffsintensität der jeweils zulässigen Eingriffsmaßnahme umso größer, je schlechter sich die Finanz- bzw. Solvabilitätssituation des Unternehmens darstellt.

Die einzelnen Stufen stellen sich wie folgt dar:

- Die Anzeige der Verschlechterung der finanziellen Lage nach § 132 VAG hat eine Frühwarnfunktion. Die Anzeige soll bereits vor dem Eintritt einer Unterdeckung, wenn eine Verschlechterung der finanziellen Lage die Stabilität der EbAV „gefährden könnte“, geschehen. § 132 VAG bezieht sich nicht nur auf Solvabilitätsverschlechterungen, sondern auch z.B. auf Probleme bei der Zahlungsfähigkeit.
- Kann in der Folge trotz Anzeige nach § 132 VAG und eingeleiteter Gegenmaßnahmen die Solvabilitätskapitalanforderung nicht mehr bedeckt werden oder droht eine Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung innerhalb der nächsten drei Monate, greifen die Regelungen des § 134 VAG.
- Wird sogar die Mindestkapitalanforderung unterschritten oder droht eine entsprechende Unterschreitung, ist gemäß § 135 VAG zu verfahren.
- Nach § 137 VAG kann die BaFin bei fortschreitender Solvabilitätsverschlechterung alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Um eine Verschlechterung der finanziellen Lage erkennen zu können, muss eine EbAV nach § 132 Abs. 1 VAG über geeignete Verfahren verfügen. Hierzu sollte die EbAV ein fortlaufendes Frühwarnsystem einrichten.

Nach § 132 Abs. 2 VAG hat eine EbAV eine wesentliche Verschlechterung ihrer finanziellen Lage, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungen oder die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnte, unverzüglich der BaFin anzuzeigen.

Diese „Frühwarnung“ dient auch dazu, dass die BaFin frühzeitig von einer drohenden finanziellen Schieflage sowie von geplanten Gegenmaßnahmen erfährt. Im Mittelpunkt stehen nach einer Anzeige gemäß § 132 Abs. 2 VAG also nicht einseitige, aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin, sondern die Veranlassung entsprechender Maßnahmen in der EbAV selbst und die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen.

Auf weitergehende Anzeigepflichten gemäß §§ 134 und 135 VAG wird in diesem Bericht nicht eingegangen.

---

<sup>3</sup> Nach § 237 VAG ist die Vorschrift auch für Pensionsfonds anzuwenden. Insofern gilt die Anforderung für alle EbAV, so dass der im Folgenden verwendete Begriff der Versicherung bezogen auf Pensionsfonds als Versorgungsverhältnis zu verstehen ist.

## 2. Verfahren und Leitlinie

Gemäß der Vorgabe in § 132 Abs. 1 VAG hat eine EbAV ein geeignetes Verfahren einzurichten, um eine Verschlechterung ihrer finanziellen Lage festzustellen (im Folgenden „das Überwachungsverfahren“). Soweit eine Verschlechterung der finanziellen Lage die Erfüllung der Verpflichtungen aus Versicherungen oder die Zahlungsfähigkeit der EbAV gefährden könnte, ist dies nach § 132 Abs. 2 VAG unverzüglich der BaFin anzuzeigen.

Die Einrichtung des Überwachungsverfahrens ist eine naheliegende Anforderung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und eines effektiven Risikomanagements. Es hat die Funktion eines Frühwarnsystems. Hauptziel sind das rechtzeitige Erkennen einer möglichen Verschlechterung und das daraus abgeleitete Ergreifen von Gegenmaßnahmen. Darüber hinaus ist das Erkennen die Voraussetzung zur Einhaltung der Anzeigepflichten gegenüber der BaFin.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Geschäftsorganisation (MaGo für EbAV) hat die EbAV die unternehmensspezifisch festgelegten Details zum Überwachungsverfahren in einer Leitlinie<sup>4</sup> festzulegen. Diese fällt grundsätzlich in den Bereich der Risikomanagementleitlinie und kann entsprechend in diese integriert werden. Sie kann auch in einer separaten Leitlinie behandelt werden. Gemäß § 234a Abs. 3 Satz 2 VAG müssen EbAV die Leitlinien mindestens alle drei Jahre überprüfen. Darüber hinaus ist die Leitlinie zum Überwachungsverfahren auch anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen der Bereiche oder Systeme zur Umsetzung des § 132 VAG ergeben (§ 23 Abs. 3 Satz 4 VAG).

Um ein fortlaufendes Frühwarnsystem etablieren zu können, ist ein Verfahren erforderlich, mit dem eine Verschlechterung der finanziellen Lage unabhängig von festen Zeitintervallen oder festgelegten Berechnungstichtagen und damit insbesondere auch Ad-hoc identifiziert werden kann.

Für die Identifikation einer Verschlechterung der finanziellen Lage sind Kennzahlen zur finanziellen Lage der EbAV zu analysieren. In der Leitlinie ist darzustellen, welche Kennzahlen und Kriterien die EbAV im Einzelnen hierfür verwendet. Es scheint naheliegend, in dem Zusammenhang auch darzustellen, inwiefern die ausgewählten Kennzahlen und Kriterien geeignet und hinreichend sind, um eine Verschlechterung der finanziellen Lage erkennen zu können.

---

<sup>4</sup> Der Zweck und die Rahmenbedingungen des Überwachungsverfahrens gemäß § 132 VAG unterscheiden sich von anderen Verfahren und Berichtspflichten wie z.B. der eigenen Risikobeurteilung (ERB) und dem versicherungsmathematischen Gutachten, so dass diese Instrumente das Überwachungsverfahren nicht ersetzen können. Die ERB ist mindestens alle drei Jahre zu erstellen sowie ggf. zusätzlich bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil. Der Auslöser für eine nicht-regelmäßige ERB hängt aber nicht notwendigerweise mit einer Verschlechterung der finanziellen Lage zusammen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, auch in der Leitlinie zum Überwachungsverfahren auf Prozesse der ERB zurückzugreifen.

Weiter ist festzulegen, welche Schwellenwerte einzelner oder einer Kombination von Kennzahlen und Kriterien dazu führen, bestimmte Folgeaktivitäten auszulösen. Als Folgeaktivität kommen insbesondere in Betracht:

- Vertiefte Analyse, ob tatsächlich eine Verschlechterung der finanziellen Lage vorliegt
- Entscheidungsvorlage an den Vorstand und Entscheidung durch den Vorstand, ob eine anzeigepflichtige Verschlechterung der finanziellen Lage vorliegt
- Anzeige an die BaFin.

Wenn nach einer Entscheidung des Vorstands keine Anzeige nach § 132 VAG zu erfolgen hat, sind die Gründe dafür sorgfältig zu dokumentieren und es ist ggf. notwendig, die weiteren Entwicklungen eng zu verfolgen.

Ob einer Anzeige vorgelagerte Aktivitäten in Betracht kommen, dürfte auch davon abhängen, welche Sicherheitspuffer bei den festgelegten Schwellenwerten enthalten sind bzw. bei der aktuellen Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte vorliegen. Grundsätzlich sollte auch im Fall eines anzeigepflichtigen Sachverhalts noch genügend Zeit für Gegenmaßnahmen verbleiben. Entsprechend dem Zielbild eines Frühwarnsystems könnten auch schon deutlich vor Erreichen einer anzeigepflichtigen Verschlechterung Schwellenwerte vorgesehen werden, bei denen eine Prüfung von möglichen Gegenmaßnahmen erfolgt.

Das Überwachungsverfahren sollte nicht nur eine akute Verschlechterung der finanziellen Lage identifizieren, sondern auch solche Entwicklungen, die sich erst am Horizont abzeichnen. Es ist daher erforderlich, nicht nur auf die Gegenwart bezogene Größen zu betrachten, sondern auch geeignete Prognosen über die weitere Entwicklung.

Die Überwachung der relevanten Kennzahlen könnte vor allem im Rahmen der regelmäßigen Ermittlung der Risikokennzahlen erfolgen und somit in das laufende Limit- und Schwellenwertsystem der EbAV eingebunden sein. Entsprechend ist im Zusammenhang mit der Leitlinie festzulegen, in welchem Rhythmus die Kennzahlen und Kriterien mindestens aktualisiert werden. Damit auch unabhängig von diesen Stichtagen eine laufende Überwachung gewährleistet ist, sollten auslösende Ereignisse definiert werden, die zu einer erhöhten Frequenz oder einer Ad-hoc-Analyse führen. Dies könnte z.B. in Betracht kommen, wenn sich eine Kennzahl in Richtung eines definierten Schwellenwerts entwickelt. Zudem könnten sich aus der Beobachtung externer Kennzahlen (z.B. außerordentliche Marktwertänderungen) entsprechende Auslöser ergeben.

Bei einer erkannten anzeigepflichtigen Verschlechterung der finanziellen Lage ergibt sich als Berichtspflicht die unverzügliche Anzeige gegenüber der BaFin. Die BaFin erwartet, dass die Anzeige innerhalb von sieben Arbeitstagen erfolgt<sup>5</sup>. Für Hinweise zur Anzeige siehe Abschnitt 5.

---

<sup>5</sup> vgl. <https://www.bafin.de/ref/19617970>

### 3. Rollen und Verantwortlichkeiten

Der **Vorstand** trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der sich aus § 132 VAG ergebenden regulatorischen Anforderungen. Darunter fallen unter anderem folgende Aufgaben:

- Entscheidung zur Festlegung geeigneter Verfahren und Kennzahlen, die für die Beurteilung der finanziellen Lage der EbAV herangezogen werden (insb. auf Vorschlag der unabhängigen Risikocontrollingfunktion (URCF))
- Entscheidung zur Festlegung anzeigepflichtiger Sachverhalte, z.B. Schwellenwerte, bei deren Über- bzw. Unterschreitung eine Verschlechterung der finanziellen Lage im Sinne von § 132 VAG vorliegt (insb. auf Vorschlag der URCF)
- Entscheidung anhand vorliegender Erkenntnisse, ob bei Feststellung einer Verschlechterung der finanziellen Lage eine Anzeige nach § 132 VAG erforderlich ist
- Bei Feststellung einer Verschlechterung der finanziellen Lage, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungen oder die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens gefährden könnte: Unverzögliche Anzeige nach § 132 VAG bei der BaFin
- Bei erfolgter Anzeige nach § 132 VAG: Unterrichtung weiterer relevanter Einheiten wie z.B. des Aufsichtsrats.

Die verantwortliche Schlüsselfunktion für die (operative) Umsetzung des § 132 VAG ist die **URCF**. Der Verantwortungsbereich der URCF kann diesbezüglich unter anderem folgende Aufgaben umfassen:

- Einbettung der Anforderungen aus § 132 VAG in die Risikomanagementleitlinien
- Einrichtung geeigneter Verfahren und Prozesse zur Beurteilung der finanziellen Lage der EbAV
- Vorschlag geeigneter Kennzahlen und Schwellenwerte anhand derer der Vorstand über die finanzielle Lage unterrichtet wird
- Unterrichtung des Vorstandes über die Erkenntnisse aus den durchgeführten Analysen, insbesondere bei Vorliegen anzeigepflichtiger Sachverhalte.

Neben den Erkenntnissen der URCF berücksichtigt der Vorstand auch die der **anderen Schlüsselfunktionen**, des **Verantwortlichen Aktuars** und weiterer relevanter **Organisationseinheiten** (z.B. Controlling, Finanzwesen, Kapitalanleger etc.).

Sowohl der Verantwortliche Aktuar (§ 141 Abs. 5 Nr. 3 VAG) als auch die Schlüsselfunktionen (§ 234b Abs. 4 VAG) haben Anzeigepflichten an die BaFin, falls sie in ihrem Verantwortungsbereich Sachverhalte feststellen, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen bzw. die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen gefährden. Dies kann Sachverhalte umfassen, die das Frühwarnsystem des § 132 VAG betreffen. Eine Anzeige des Verantwortlichen Aktuars nach § 141 Abs. 5 Nr. 3 VAG bzw. der Schlüsselfunktionen nach § 234b Abs. 4 VAG ist jedoch keine Anzeige nach § 132 VAG.

## 4. Kennzahlen und Schwellenwerte

### 4.1. Einführung

§ 132 Abs. 1 VAG schreibt vor, dass EbAV über geeignete Verfahren verfügen müssen, um eine Verschlechterung der finanziellen Lage festzustellen. Prozessual sind dabei verschiedene Ausgestaltungen denkbar. Auf der einen Seite ist ein separater Prozess denkbar, der die finanzielle Lage laufend bzw. regelmäßig anhand zur Verfügung stehender oder zugelieferter Informationen auf eine Verschlechterung überprüft. Auf der anderen Seite kann eine derartige Prüfung prozessual auch in das laufende Limit- und Schwellenwertsystem einer EbAV integriert werden.

Um die Anforderungen des § 132 VAG im Unternehmen zu implementieren bzw. weiter zu konkretisieren, ist im ersten Schritt zu analysieren, welche Finanzinformationen herangezogen werden sollen, um für die EbAV eine Verschlechterung der finanziellen Lage zu definieren. Hierfür sind Kennzahlen und geeignete unternehmensindividuelle Schwellenwerte festzulegen. Diese sollten so gesetzt sein, dass eine mögliche Gefährdung der Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen oder der Zahlungsfähigkeit erkannt wird.

Hierzu können sowohl externe Kennzahlen als auch interne Kennzahlen herangezogen werden. Die Betrachtungen sollten im Ist und im Planungszeitraum erfolgen. Hierbei kann unter der Berücksichtigung von Proportionalität und Angemessenheit auf die Kriterien eines bestehenden Limit- und Schwellenwertsystems zurückgegriffen bzw. darauf aufgebaut werden. Bei internen Kennzahlen können verschiedene Größen aus dem Solvabilitäts- aber auch aus dem HGB-Kontext je nach individuellem Risikoprofil herangezogen werden. Eine ausschließliche Betrachtung der Bedeckungsquote gemäß Solvabilität erscheint dabei nur eingeschränkt sachgerecht. Es sind zusätzlich verschiedene interne Kennzahlen denkbar, die entweder einzeln oder in Kombination je nach Gefährdungslage definiert werden können, wobei nicht alle Kennzahlen in die Analysen eingehen müssen.

Dabei könnten unter anderem einige relevante Kennzahlen und deren Entwicklung aus dem laufenden quartalsweisen Reporting an die BaFin (Nachweisung 671) sowie aus dem unterjährigen internen Berichtswesen verwendet werden. Ob diese Kennzahlen ausreichend sind, um ein vollumfängliches Frühwarnsystem sicherstellen zu können, ist von der EbAV abhängig vom Risikoprofil zu prüfen. Das fortlaufende Frühwarnsystem sollte eine Verschlechterung der finanziellen Lage unabhängig von festen Zeitintervallen bzw. festen Berechnungsterminen erkennen.

Da regelmäßig langfristiges Rentenversicherungsgeschäft vorliegen dürfte, ist zusätzlich sicherzustellen, dass eine Aussage über die mittel- und langfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen getroffen werden kann. Der jeweilige Prognosezeitraum ist entsprechend den Gegebenheiten bei der jeweiligen EbAV festzulegen. Die Formulierung des § 132 Abs. 2 VAG „...gefährden könnte“ verlangt, dass nicht nur akut bestehende Gefährdungen der BaFin anzuzeigen sind, sondern auch solche, die sich künftig unter realistischen Annahmen erst noch ergeben können (vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung zur Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung vom 27.07.2016, Ziffer 5).

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass eine Analyse von Ist-Werten nicht ausreichend erscheint, um eine sich verschlechternde finanzielle Lage frühzeitig zu erkennen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass zur Feststellung auch Prognosewerte im Prozess berücksichtigt werden (z.B. aus Analysen des Verantwortlichen Aktuars, aus der eigenen Risikobeurteilung, ALM-Analysen oder anderen Analysen).

Die verwendeten Prognosewerte sollten jeweils auf dem aktuellen Kapitalanlagebestand, der aktuellen Ertragsplanung (u.a. Fondsausschüttungen, Zinseinnahmen, Mieterträge) und aktuellen versicherungstechnischen Planzahlen beruhen.

Es kann auch sinnvoll sein, mögliche negative Entwicklungen in den Prognosen, die zukünftig zur Verletzung von Schwellenwerten führen können, zu analysieren. Dies wäre dann eine Frühwarnung vor der Frühwarnung gemäß § 132 VAG und kann als interne Vorstufe für weitere Analysen

genutzt werden. Hierzu muss eine EbAV für sich individuell klären, was eine Gefährdung der Planwerte auslöst.

Bei der Festlegung geeigneter Schwellenwerte, ab denen Kennzahlen zu einer Frühwarnung und weiteren Prüfung einer Anzeigepflicht führen, könnte z.B. geprüft werden, welche Ertragsrückgänge verkraftet werden können.

Für die Festlegung der Kennzahlen kann es sinnvoll sein, Marktwerte einzubeziehen, auch wenn diese sich aufgrund der HGB-Bilanzierung nicht unmittelbar in der Bilanz niederschlagen.

Da die finanzielle Lage des Unternehmens regelmäßig von der Situation des Kapitalmarktes abhängig ist, können externe Kapitalmarktdaten hilfreich sein. Externe Kennzahlen hinsichtlich des Kapitalmarkts können dabei beispielsweise die Zinssätze von 10-jährigen und 20-jährigen Euro-Swaps sein. Ebenso können verschiedene Aktienindizes oder Spreads betrachtet werden, um eine sich verschlechternde finanzielle Lage der EbAV festzustellen, bevor überhaupt umfangreiche interne Berechnungen durchgeführt werden.

#### 4.2. Beispiele für Kennzahlen und Schwellenwerte

Alle folgenden Kennzahlen und Verfahren sind eine nicht abschließende Sammlung. Jede EbAV muss ihre individuelle Besonderheit berücksichtigen. Damit eine etwaige Verschlechterung der finanziellen Lage rechtzeitig erkannt werden kann, empfiehlt es sich, den Trend der Kennzahlen regelmäßig zu analysieren und nicht erst, wenn vorgegebene Schwellenwerte unter- bzw. überschritten werden.

Wesentliche Kennzahlen sind nach Darstellung der BaFin gemäß ihrem Fachbeitrag vom 23.06.2022<sup>6</sup> die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. der Mindestkapitalanforderung, wenn diese größer ist als die Solvabilitätskapitalanforderung. Neben diesen kommen noch weitere Kennzahlen in Betracht wie Liquiditätskennzahlen, die Entwicklung des Jahresergebnisses oder des Eigenkapitals sowie die Bedeckung des Sicherungsvermögens. Folgende Kennzahlen und Verfahren erscheinen somit als geeignet:

- Unterschreitung einer vorgegebenen Solvabilitätsquote

Ist die Solvabilitätskapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht dieser Fall innerhalb der nächsten drei Monate, hat die EbAV die BaFin gemäß § 134 VAG unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Überwachung der Überdeckung eignet sich auch für ein Frühwarnsystem im Sinne von § 132 VAG.

Als Aufgreifkriterium bietet sich eine Unterschreitung von  $100\% + X_1\%$  an, wobei die Sicherheitsmarge  $X_1\%$  vorab von der EbAV individuell festzulegen ist. Bei einer Unterschreitung der  $100\% + X_1\%$  wäre eine Anzeige nach § 132 VAG zu prüfen. Bei einer drohenden Unterschreitung von  $100\%$  innerhalb der nächsten drei Monate ist eine Anzeige nach § 134 VAG erforderlich.

Die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung kann bspw. monatlich im internen Risiko-Reporting - gemäß Rundschreiben 11/2017 (VA) - überwacht werden. Damit nicht zu jedem unterjährigen Zeitpunkt eine umfangreiche Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung notwendig ist, wäre auch eine überschlägige Berechnung denkbar bspw. anhand einer pauschalen Fortschreibung der Deckungsrückstellung, sofern diese nicht volatil ist.

- Bedeckung des Liquiditätsbedarfs

Ein Überwachungsverfahren, welches geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 132 VAG zu erfüllen, muss neben der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen auch die Zahlungsfähigkeit der EbAV enthalten.

Hierfür muss sowohl eine kurz- als auch eine mittelfristige Betrachtung der zu erwartenden Zahlungsströme vorgenommen werden. Hierbei könnten die Beitragseinnahmen und die laufenden

---

<sup>6</sup> <https://www.bafin.de/ref/19617970>

Zinserträge im Verhältnis zu der Auszahlung der zu erwartenden Leistungen überwacht und individuell je nach EbAV ein Schwellenwert festgesetzt werden, der bei Unterschreitung zu einer weiteren Analyse führt. Auch ein etwaiges Fungibilitätsrisiko in den Kapitalanlagen ist hierbei zu beachten. Rückflüsse aus Kapitalanlagen sind bei der Wiederanlage in die Liquiditätsplanung und Analyse mit einzubeziehen.

- Jahresfehlbetrag im Verhältnis zur Verlustrücklage

Im Jahresabschluss bzw. im Rahmen von Projektionsrechnungen wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, der  $X_2\%$  oder mehr der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG erreicht. Auch hier wäre der Schwellenwert vorab von der EbAV individuell festzulegen. Solange eine ausreichende Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung gegeben ist, ist bei entsprechender Eigenmittelausstattung auch ein hoher Jahresfehlbetrag ggf. unbedenklich. Der festgelegte Wert für  $X_2\%$  sollte dieses Verlustdeckungspotential berücksichtigen, aber im Sinn der Frühwarnung auch nicht zu hoch angesetzt werden. Damit eignet sich diese Betrachtung als Ergänzung zu anderen Kennzahlen im Rahmen eines Frühwarnsystems. Wenn der Schwellenwert überschritten wird, sind Analysen unabdingbar, ob es sich hier nur um einen Einmaleffekt oder um strukturelle Probleme bspw. im Bereich der Kapitalanlagen handelt. Die Überwachung der Kennzahl erfolgt einmal jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses sowie unterjährig bei Erstellung von Projektionsrechnungen und Stresstests.

- Vergleich Soll des Sicherungsvermögens (SV) mit Ist des SV

Mit der Sammelverfügung vom 28.07.2021 hat die BaFin bezugnehmend auf § 127 Abs. 2 VAG den Umgang mit einer Unterdeckung der versicherungstechnischen Passiva im Vergleich mit den Buch- und Zeitwerten der Vermögenswerte des Sicherungsvermögens dargelegt. Um eine entsprechende drohende (insb. Buchwert-)Unterdeckung rechtzeitig im Vorwege feststellen und gegebenenfalls abwenden zu können, sollten entsprechende Verfahren installiert werden. Der Vergleich eignet sich deshalb auch im Rahmen des § 132 VAG. Hinsichtlich der Bewertung der Vermögenswerte können verschiedene Varianten in den Vergleich einbezogen werden. Dabei sollten sowohl Buch- als auch Zeitwerte in die Betrachtung einbezogen werden. Der Buchwertansatz kann um die Betrachtung kurzfristig realisierbarer Reserven erweitert werden. Etwaige Lasten aus „Fixed Income“ müssen im Anlagevermögen ggf. bei der Betrachtung von Zeitwerten nicht mit einbezogen werden („Buy and Hold“).

Die Kennzahl „Überdeckung des SV“ kann im monatlichen internen Risiko-Reporting überwacht werden oder im Falle von nicht volatilen Kapitalanlagenbeständen quartalsweise im Rahmen der Nachweisung 671. Um auch eine von turnusmäßigen Intervallen unabhängige Früherkennung zu gewährleisten, bietet es sich an, für im Portfolio stark volatile Kapitalanlagenbestände ein tägliches Update dieser Teilbestände vorzunehmen. Die anderen Werte könnten dann monatlich aktualisiert werden.

Als Aufgreifkriterium könnte eine Überdeckung  $< X_3\%$  angesetzt werden, wobei auch hier der Schwellenwert vorab von der EbAV individuell festzulegen ist.

### 4.3. Möglicher zeitlicher Ablauf von Anzeigen in Spezialfällen

In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie ein möglicher Ablauf der Anzeige an die BaFin nach § 132 VAG und § 134 VAG (Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung) erfolgen könnte.

Im Regelfall sollten Ereignisse so früh erkannt werden, dass zunächst eine Anzeige nach § 132 VAG erfolgen kann, wie das folgende Beispiel zeigt.

Eine EbAV verfüge zu Jahresbeginn über freies Eigenkapital oberhalb der Solvabilitätskapitalanforderung in Höhe von 1 Mio. Euro. Im ersten Quartal des laufenden Jahres wird erkennbar, dass zum Jahresende ein Jahresverlust in Höhe von bspw. 1,25 Mio. Euro droht. Damit entstünde zum 31.12. eine Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung in Höhe von 0,25 Mio. Euro.

Im folgenden Geschäftsjahr wird der planmäßige Jahresgewinn bspw. 1 Mio. Euro betragen und die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung wiederhergestellt.

Des Weiteren sagen Prognoserechnungen und eine ALM-Studie auch für die weiteren Jahre Überschüsse voraus.

Die Abfolge der Anzeigekaskade sieht dann wie folgt aus:

- Anzeige nach § 132 Abs. 2 VAG nach Erkennen des drohenden Jahresverlustes innerhalb von sieben Arbeitstagen
- Anzeige nach 134 Abs. 1 VAG innerhalb von fünf Arbeitstagen, sobald der Jahresverlust feststeht oder innerhalb von drei Monaten einzutreten droht (siehe hierzu § 134 Abs. 1 VAG).

In diesem Fall greift also die Frühwarnfunktion des § 132 VAG.

Durch ein nicht vorher erkennbares Ad-hoc-Ereignis (z. B. außerplanmäßige Abschreibung, Ausfall Emittent) kann eine Unterdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung auch im laufenden Geschäftsjahr entstehen. Als Folge der Unterdeckung muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erkennen der Unterdeckung eine Anzeige gemäß § 134 VAG bei der BaFin erfolgen. Eine Anzeige nach § 132 VAG wird damit übersprungen, da hier nicht die Frühwarnfunktion greift. Bei der Anzeige nach § 134 VAG sollte die EbAV darlegen können, warum das Frühwarnsystem nach § 132 VAG nicht angeschlagen hat und die verwendeten Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

#### 4.4. Deterministisches Prognoseverfahren

Alternativ kann eine EbAV mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen ein Verfahren mittels regelmäßiger (z.B. monatlicher) deterministischer Hochrechnung über einen Planungszeitraum (mindestens fünf Jahre) einrichten.

Als Kennzahlen können dann die verschiedenen Bedeckungsprüfungen für jedes Jahr der Hochrechnung dienen:

- Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung
- Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva durch das Sicherungsvermögen.

Es bleibt je nach Risikoprofil der EbAV zu prüfen, ob neben der reinen Bedeckungsprüfung weitere Sicherheitsmargen notwendig und auch negative Trends in der Überdeckung zu prüfen sind. Hierzu kann es sinnvoll sein, weitere Kennzahlen und Schwellenwerte zu verwenden.

Bei der deterministischen Hochrechnung sollte jeweils der aktuelle Kapitalanlagebestand, aktuelle Marktprognosen und aktuelle versicherungstechnischen Planzahlen zugrunde liegen.

Eine „konservative“ Hochrechnung verstärkt den Frühwarneffekt.

Liegt eine Bedeckung in einem Jahr der Hochrechnung unterhalb des vorgegebenen Schwellenwertes, so dient dies als Auslöser für eine Prüfung einer Anzeige nach § 132 VAG.

Sollte zwischen zwei turnusmäßigen Hochrechnungen ein Ad-hoc-Ereignis eintreten, das zu einer sich verschlechternden finanziellen Lage der EbAV führen könnte, so ist ggf. eine zusätzliche Ad-hoc-Hochrechnung notwendig.

Für EbAV mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen kann das deterministische Prognoseverfahren durch stochastische Simulationen erweitert werden. Diese könnten zu präziseren Frühwarnungen führen, sind allerdings sehr aufwendig. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Bedeckungsprüfungen zu Ergebnissen in Form von Wahrscheinlichkeitsverteilungen, relativen Häufigkeiten o.ä. führen werden, so dass zusätzlich Schwellenwerte für die Prüfung der Gefährdung festzulegen sind.

## 5. Hinweise zur Anzeige

Die Unverzüglichkeit der Anzeige interpretiert die BaFin dahingehend, dass der Vorstand der EbAV innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erlangung der Kenntnis, der sich verschlechternden finanziellen Lage diese anzeigen muss.

Weiterhin ist zu beachten, dass auch bei bereits eingeleiteten oder in Kürze einzuleitenden Gegenmaßnahmen eine Anzeige dennoch erforderlich ist. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Gegenmaßnahmen planmäßig wieder zu einer ausreichenden finanziellen Lage führen sollten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Anzeige umfassen folgende Punkte:

a) Der Zeitpunkt der Feststellung der Verschlechterung und eine Angabe darüber, wie lange diese Verschlechterung bereits besteht.

b) Art und Ausmaß der festgestellten Verschlechterung

Hierbei sind die Kennzahlen, Kriterien und Schwellenwerte zu nennen, die über- bzw. unterschritten wurden und den Vorstand zu der Einschätzung geführt haben, dass eine Verschlechterung der finanziellen Lage im Sinne des § 132 Abs. 2 VAG eingetreten ist.

Auch das Ausmaß der Verschlechterung ist in der Anzeige zu nennen. Dies kann durch eine Angabe in absoluten Zahlen (z. B. Unterdeckung des Sicherungsvermögens in Euro) oder als relative Veränderung (in Prozent) vorgenommen werden, abhängig von den EbAV-individuellen Kriterien und Schwellenwerten.

Die festgestellte Verschlechterung soll hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert werden. Hierzu sind die Ursachen zunächst zu benennen und in den Gesamtkontext der EbAV einzuordnen. Dies umfasst zumindest die Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit bzw. das Risikotragfähigkeitskonzept und die Solvabilitätssituation. Weiterhin können Überlegungen angestellt werden, wie sich unterschiedliche Entwicklungen der erkannten Ursachen auf die finanzielle Lage der EbAV auswirken können (Szenarioanalyse).

Die vorstehenden Überlegungen können sich dabei nicht nur auf den folgenden Bilanzstichtag beschränken, sondern erfordern Projektionsrechnungen und Szenarioanalysen über einen geeigneten Zeitraum. Die Wahl des Zeitraumes hängt von den konkreten Ursachen der sich verschlechternden finanziellen Lage ab und wie sich diese im Zeitablauf entwickeln können. Ein Zeitraum von bis zu fünf Jahren dürfte in den meisten Fällen jedoch ausreichend sein.

c) Gegenmaßnahmen

Soweit die EbAV bereits Gegenmaßnahmen ergriffen hat, um ihre finanzielle Lage wieder zu verbessern, sind diese ebenfalls anzugeben. Dies umfasst auch geplante Maßnahmen. Dabei sind auch das erwartete Ausmaß und die zeitliche Wirkung einzuschätzen. Auch dies kann beispielsweise mithilfe von Szenarioanalysen erfolgen.

Zu beachten ist, dass die unverzügliche Anzeige stets Vorrang vor der inhaltlichen Vollständigkeit hat. Fehlende Informationen oder noch nicht abgeschlossene Analysen dürfen der Einhaltung der siebentägigen Anzeigefrist nicht entgegenstehen und die Anzeige verzögern. Gegebenenfalls sind fehlende Angaben nachzureichen. Regelmäßig dürften methodisch sorgfältige Analysen und Projektionsrechnungen innerhalb der siebentägigen Frist gar nicht herzustellen sein. In der Anzeige sollte daher darauf hingewiesen werden, dass diese Unterlagen noch nachgereicht werden.

Schließlich ist es empfehlenswert und entspricht auch der Erwartungshaltung der BaFin, dass die EbAV Kontakt mit ihrem jeweiligen Fachreferat aufnimmt und die weitere Vorgehensweise abstimmt.

Eine Gliederung der Anzeige kann beispielhaft wie folgt vorgenommen werden:

- Darstellung des Sachverhaltes
- Beschreibung des Frühwarnprozesses und der verwendeten Kennzahlen, Kriterien und Schwellenwerte
- Darstellung der eingetretenen Über- bzw. Unterschreitungen der vorstehenden Kennzahlen, Kriterien bzw. Schwellenwerte mit Angabe des Datums, wann die Verschlechterung bekannt geworden ist
- Beschreibung der hieraus abgeleiteten Einschätzungen und Erkenntnisse
- Beschreibung der bereits eingeleiteten bzw. in Kürze einzuleitenden Gegenmaßnahmen
- Aufzählung der noch fehlenden Unterlagen und Analysen unter Angabe, wann diese voraussichtlich zur Verfügung stehen können
- (Kurzfristige) Terminvorschläge für ein persönliches oder elektronisches Treffen zur weiteren Abstimmung.